

Verfahren des Nachlassgerichts

Ist ein Erbscheinsantrag beim Nachlassgericht eingegangen oder direkt gestellt worden, prüft dieses, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins erfüllt sind. Gegebenenfalls wirkt es auf eine Ergänzung des Antrages oder auf die Vorlage weiterer für erforderlich gehaltener Urkunden und sonstiger Nachweise hin.

Es hat dann den beteiligten Personen rechtliches Gehör zu dem Antrag zu geben. Beteiligte Personen sind der oder die Antragsteller, die gesetzlichen Erben und diejenigen, die aus einem Testament oder Erbvertrag Erbrechte oder andere Rechte (z.B. Vermächtnisse) herleiten könnten. Dies geschieht meist durch die Übersendung von Kopien der Testamente oder Erbverträge und durch Übermittlung des Inhalts vom Erbscheinsantrag.

Bestehen noch Zweifel, ob nicht noch weitere Personen vorhanden sind, die ebenfalls ein Anrecht auf das Erbe haben könnten, die aber namentlich nicht bekannt sind oder deren Wegfall nicht nachgewiesen werden kann, hat das Gericht die Möglichkeit, diese Personen öffentlich aufzufordern, ein ihnen zustehendes Erbrecht anzumelden und zu beweisen (sog. Erbenaufgebot). Meldet sich daraufhin niemand, wird ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer eventuellen Erbrechte erteilt.

Wenn das Nachlassgericht die erforderlichen Voraussetzungen für festgestellt erachtet, erteilt es antragsgemäß den Erbschein. In der Regel verbleibt die Urschrift des Erbscheins bei den Nachlassakten und der Antragsteller erhält eine so genannte Ausfertigung, die im Rechtsverkehr die Urschrift ersetzt.

Im Erbschein ist nur aufgeführt, wer wann und wo verstorben ist und von wem er zu welchem Anteil beerbt worden ist. Eine Begründung oder Angaben über den Nachlass und seinen Wert oder über den Wert der Erbanteile enthält er nicht. Besteht aber eine Testamentsvollstreckung oder eine Nacherbfolge, weist der Erbschein darauf hin. Auch wenn ausländisches Erbrecht angewandt worden ist oder der Erbschein nur für Grundbuchzwecke erteilt worden ist, wird dies im Erbschein vermerkt.

Für den Nachlass eines Ausländers, der in Deutschland Vermögen hatte, ist meist ein Erbschein erforderlich, der von einem deutschen Nachlassgericht erteilt worden ist. Dieser so genannte Fremdrechtserbschein beschränkt sich aber auf das in Deutschland befindliche Vermögen des Ausländers und wird nach dem für seine Nationalität geltenden ausländischen Erbrecht erteilt.

Unrichtigkeit und Einziehung

Wenn ein Erbschein inhaltlich unrichtig ist, kann er entweder eingezogen oder berichtigt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge erteilt worden ist und später ein Testament des Erblassers aufgefunden wird (Einziehung) oder wenn der Erbschein Schreibfehler oder unrichtige Quoten enthält (Berichtigung).